

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289 A HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 3 HGB sind die Angaben nach § 289 a HGB nicht in die Abschlussprüfung einzubeziehen. Die entsprechende Erklärung der Sunways AG ist auch auf der Homepage des Unternehmens unter www.sunways.eu/de/unternehmen/investor-relations/governance/uebersicht/ zugänglich.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG.

Die Sunways AG sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen und nachhaltigen unternehmerischen Erfolg. Vorstand und Aufsichtsrat der Sunways AG haben gemeinsam die folgende Erklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) unter Berücksichtigung der Änderung des Kodex zum 26. Mai 2010 abgegeben:

Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrates der Sunways AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG.

1. Die Sunways AG wird künftig sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprechen:

Kodex Ziffer 2.3.1 und 2.3.3: Briefwahl.

2.3.1 „Die Hauptversammlung der Aktionäre ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Aktionärsminderheiten sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen. Die Einberufung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts und der Formulare für eine Briefwahl sind auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.“

2.3.3 „Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern. Auch bei der Briefwahl und der Stimmrechtsvertretung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen. Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.“

Die Satzung der Gesellschaft sieht bislang nicht die Möglichkeit der Briefwahl vor. Nach Auffassung der Gesellschaft sind bei der Briefwahl zahlreiche rechtliche und praktische Fragen bezüglich der praktischen Umsetzung offen. Zudem bietet die Gesellschaft den Aktionären bereits die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen. Daher haben die Aktionäre bereits jetzt umfangreiche Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte. Eine zusätzliche Möglichkeit einer Briefwahl führt vor diesem Hintergrund nicht zu einer wesentlichen Erleichterung der Wahrnehmung der Aktionärsrechte. Die Empfehlungen werden insoweit nicht befolgt, Formulare zur Briefwahl werden daher nicht zur Verfügung gestellt. Die vorstehenden Empfehlungen werden nicht befolgt, soweit diese die Briefwahl betreffen.

Kodex Ziffer 3.8: Selbstbehalt für die D&O Versicherung von Vorstand und Aufsichtsrat.

3.8 „... Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden. ...“

Die Gesellschaft wird dieser Empfehlung weiterhin nur für den Vorstand entsprechen.

Bei der D&O Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrates besteht kein Selbstbehalt, dies ist auch künftig nicht vorgesehen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrates keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.

Kodex Ziffer 4.2.3: Vergütungsstruktur für den Vorstand und Abfindungszahlungen.

4.2.3 „... Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.“

Die Gesellschaft entspricht dieser Vorgabe derzeit nicht. Die Vergütungsregelung in den aktuellen Vorstandsverträgen ist nach Ansicht des Aufsichtsrates angemessen und verleitet nicht zum Eingehen unangemessener Risiken. Variable Vergütungsteile haben derzeit keine mehrjährige Bemessungsgrundlage, negativen Entwicklungen wurde bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile keine Rechnung getragen. Die Empfehlung wird erst künftig bei Vertragsverlängerungen befolgt werden.

4.2.3 „... Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. ...“

Der Aufsichtsrat hat mit den Vorstandsmitgliedern keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund getroffen. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Damit gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gewährleistet.

Kodex Ziffer 4.2.4: Individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung.

4.2.4 „Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung offengelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.“

Die Hauptversammlung der Sunways AG hat am 17. Juni 2010 sowie erstmals am 23. Mai 2006 mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert offengelegt werden soll. Die individuelle Veröffentlichung von Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind, ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass dem berechtigten Informationsbedürfnis ausreichend durch eine Veröffentlichung der gesamten Bezüge des Vorstands und einer Zusammenfassung von Zusagen für den Fall des Ausscheidens Rechnung getragen wird. Insoweit ist nach Ansicht der Gesellschaft das Persönlichkeitsinteresse des einzelnen Vorstandsmitglieds bei der Entscheidung über eine individualisierte Offenlegung angemessen zu berücksichtigen.

Kodex Ziffer 5.3: Bildung von Ausschüssen und Kodex Ziffer 4.2.2.

Die gesamte Ziffer 5.3 des Kodex wird nicht angewendet. Die Sunways AG verzichtet im Hinblick auf die überschaubare Größe des Aufsichtsrates generell auf die Bildung von Ausschüssen. Dadurch ist eine effiziente Tätigkeit und vollständige Information aller Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass stets sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in die Entscheidungen des Aufsichtsrates eingebunden werden sollen. Daher erfolgt auch kein Vorschlag für die Gesamtvergütung des Vorstands von einem Ausschuss (Kodex Ziffer 4.2.2).

Kodex Ziffer 5.4.6 und 5.4.7: Aufsichtsratsvergütung und Offenlegung der Aufsichtsratsvergütung.

5.4.6 Abs. 2 „Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate-Governance-Bericht individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate-Governance-Bericht gesondert angegeben werden.“

Die Aufsichtsratsmitglieder der Sunways AG erhalten keine erfolgsbezogene Vergütung (Kodex Ziffer 5.4.6). Die Gesellschaft vertritt die Auffassung, dass zusätzliche variable Vergütungsanreize, die in der Praxis bei anderen Unternehmen nahezu durchweg zu einer deutlichen Erhöhung der Gesamtbezüge des Aufsichtsrates und damit zu einer erhöhten Belastung für die Gesellschaft geführt haben, im Vergleich zu der derzeitigen fixen Vergütung nachteilig für die Gesellschaft wären. Außerdem werden somit Interessenkonflikte bei der Kontrolltätigkeit vermieden.

Die Aufsichtsratsvergütung und die Vergütung für erbrachte Leistungen wird im Corporate-Governance-Bericht nicht individualisiert angegeben (Kodex Ziffer 5.4.7).

Die Veröffentlichung der gesamten für Beratungsleistungen erbrachten Beträge bietet im Hinblick auf die überschaubare Mitgliederanzahl des Aufsichtsrates ausreichende Transparenz. Der Schutz der Privatsphäre der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder überwiegt nach Ansicht der Gesellschaft auch hier einer Forderung nach weiterer Transparenz und Detaillierung.

Kodex Ziffer 7.1.2: Veröffentlichung von Finanzberichten.

Der Konzernabschluss und Zwischenberichte werden ausschließlich entsprechend den gesetzlichen zeitlichen Vorgaben veröffentlicht. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzlichen Regelungen eine sachgerechte und rechtzeitige Information der Aktionäre gewährleisten.

2. Die Sunways AG hat seit der letzten Entsprechenserklärung am 12. März 2010 sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ im Zeitraum zwischen dem 14. Dezember 2009 und dem 02. Juli 2010 (Kodexfassung vom 18. Juni 2009) sowie im Zeitraum vom 03. Juli 2010 bis zum Zeitpunkt dieser Erklärung (Kodexfassung vom 26. Mai 2010) mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprochen:

Kodex Ziffer 2.3.1 und 2.3.3: Briefwahl.

2.3.1 „Die Hauptversammlung der Aktionäre ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Aktionärsminderheiten sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen. Die Einberufung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts und der Formulare für eine Briefwahl sind auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung zu veröffentlichen. ...“

2.3.3 Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern. Auch bei der Briefwahl und der Stimmrechtsvertretung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen. Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.“

Die Satzung der Gesellschaft sieht bislang nicht die Möglichkeit der Briefwahl vor. Nach Auffassung der Gesellschaft sind bei der Briefwahl zahlreiche rechtliche und praktische Fragen bezüglich der praktischen Umsetzung offen. Zudem bietet die Gesellschaft den Aktionären bereits die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen. Daher haben die Aktionäre bereits jetzt umfangreiche Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte. Eine zusätzliche Möglichkeit einer Briefwahl führt vor diesem Hintergrund nicht zu einer wesentlichen Erleichterung der Wahrnehmung der Aktionärsrechte. Die Empfehlungen werden insoweit nicht befolgt, Formulare zur Briefwahl werden daher nicht zur Verfügung gestellt. Die vorstehenden Empfehlungen werden nicht befolgt, soweit diese die Briefwahl betreffen.

Kodex Ziffer 3.8: Selbstbehalt für die D&O Versicherung von Vorstand und Aufsichtsrat.

3.8 „... Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden. ...“

Die Gesellschaft wird dieser Empfehlung weiterhin nur für den Vorstand entsprechen.

Bei der D&O Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrates besteht kein Selbstbehalt, dies ist auch künftig nicht vorgesehen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrates keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.

Kodex Ziffer 4.2.3: Vergütungsstruktur für den Vorstand und Abfindungszahlungen.

4.2.3 „... Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. ...“

Die Gesellschaft entspricht dieser Vorgabe derzeit nicht. Die Vergütungsregelung in den aktuellen Vorstandsverträgen ist nach Ansicht des Aufsichtsrates angemessen und verleitet nicht zum Eingehen unangemessener Risiken. Variable Vergütungsteile haben derzeit keine mehrjährige Bemessungsgrundlage, negativen Entwicklungen wurde bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile keine Rechnung getragen. Die Empfehlung wird erst künftig bei Vertragsverlängerungen befolgt werden.

4.2.3 „... Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. ...“

Der Aufsichtsrat hat mit den Vorstandsmitgliedern keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund getroffen. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Damit gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gewährleistet.

Kodex Ziffer 4.2.4: Individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung.

4.2.4 „Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offengelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.“

Die Hauptversammlung der Sunways AG hat am 17. Juni 2010 sowie erstmals am 23. Mai 2006 mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert offengelegt werden soll. Die individuelle Veröffentlichung von Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind, ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass dem berechtigten Informationsbedürfnis ausreichend durch eine Veröffentlichung der gesamten Bezüge des Vorstands und einer Zusammenfassung von Zusagen für den Fall des Ausscheidens Rechnung getragen wird. Insoweit ist nach Ansicht der Gesellschaft das Persönlichkeitsinteresse des einzelnen Vorstandsmitglieds bei der Entscheidung über eine individualisierte Offenlegung angemessen zu berücksichtigen.

Kodex Ziffer 5.3: Bildung von Ausschüssen und Kodex Ziffer 4.2.2.

Die gesamte Ziffer 5.3 des Kodex wird nicht angewendet. Die Sunways AG verzichtet im Hinblick auf die überschaubare Größe des Aufsichtsrates generell auf die Bildung von Ausschüssen. Dadurch ist eine effiziente Tätigkeit und vollständige Information aller Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass stets sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in die Entscheidungen des Aufsichtsrates eingebunden werden sollen. Daher erfolgt auch kein Vorschlag für die Gesamtvergütung des Vorstands von einem Ausschuss (Kodex Ziffer 4.2.2).

Kodex Ziffer 5.4.6 und 5.4.7: Aufsichtsratsvergütung und Offenlegung der Aufsichtsratsvergütung.

5.4.6 Abs. 2 „Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten. ...

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate-Governance-Bericht individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate-Governance-Bericht gesondert angegeben werden.“

Die Aufsichtsratsmitglieder der Sunways AG erhalten keine erfolgsbezogene Vergütung (Kodex Ziffer 5.4.6). Die Gesellschaft vertritt die Auffassung, dass zusätzliche variable Vergütungsanreize, die in der Praxis bei anderen Unternehmen nahezu durchweg zu einer deutlichen Erhöhung der Gesamtbezüge des Aufsichtsrates und damit zu einer erhöhten Belastung für die Gesellschaft geführt haben, im Vergleich zu der derzeitigen fixen Vergütung nachteilig für die Gesellschaft wären. Außerdem werden somit Interessenkonflikte bei der Kontrolltätigkeit vermieden.

Die Aufsichtsratsvergütung und die Vergütung für erbrachte Leistungen wird im Corporate-Governance-Bericht nicht individualisiert angegeben (Kodex Ziffer 5.4.7).

Die Veröffentlichung der gesamten für Beratungsleistungen erbrachten Beträge bietet im Hinblick auf die überschaubare Mitgliederanzahl des Aufsichtsrates ausreichende Transparenz. Der Schutz der Privatsphäre der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder überwiegt nach Ansicht der Gesellschaft auch hier einer Forderung nach weiterer Transparenz und Detaillierung.

Kodex Ziffer 7.1.2: Veröffentlichung von Finanzberichten.

Der Konzernabschluss und Zwischenberichte werden ausschließlich entsprechend den gesetzlichen zeitlichen Vorgaben veröffentlicht. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzlichen Regelungen eine sachgerechte und rechtzeitige Information der Aktionäre gewährleisten.

Sunways AG

10. März 2011

Vorstand und Aufsichtsrat

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken.

Der verantwortungsbewusste Umgang mit geschäftlichen Risiken gehört zu den Grundsätzen guter Corporate Governance. Dem Vorstand und Management der Sunways AG stehen unternehmensspezifische Berichts- und Kontrollsysteme zur Verfügung, die die Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken ermöglichen. Diese Systeme werden weiterentwickelt und an sich verändernde Rahmenbedingungen ständig angepasst. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über bestehende Risiken und deren Entwicklung. Der Aufsichtsrat befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, einschließlich der Berichterstattung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des internen Revisionsystems, der Compliance sowie der Abschlussprüfung.

Einzelheiten zum Risikomanagement im Sunways Konzern sind im Bericht zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem enthalten (siehe Lagebericht im Geschäftsbericht für das Jahr 2010, S. 76 ff.). Der Geschäftsbericht ist auch unter www.sunways.eu/de/unternehmen/investor-relations/finanzberichte/geschaeftsberichte/ zugänglich.

Die Sunways AG setzt die Teilnehmer am Kapitalmarkt und die interessierte Öffentlichkeit unverzüglich regelmäßig und zeitgleich über die wirtschaftliche Lage des Konzerns und neue Tatsachen in Kenntnis. Der Geschäftsbericht, der Halbjahresfinanzbericht sowie die Zwischenberichte zu den Quartalen werden innerhalb der dafür vorgegebenen Fristen veröffentlicht. Über aktuelle Ereignisse und neue Entwicklungen wird durch Pressemitteilungen bzw. Ad-hoc-Mitteilungen informiert.

Über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Unternehmensführungspraktiken werden nicht angewendet.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse.

Vorstand. Der Vorstand im Geschäftsjahr 2010 setzte sich zusammen aus:

- Michael Wilhelm, Dipl.-Kaufmann, Karben, Vorsitzender
- Roland Burkhardt, Dipl.-Ingenieur (FH), Kreuzlingen (Schweiz)
- Jörg von Strom, Dipl.-Ingenieur und MBA, Konstanz
- Jürgen Frei, Betriebswirt (VWA), Waiblingen

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

Aufsichtsrat. Mitglieder des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2010 waren:

- Otto Mayer, Dipl.-Ingenieur (FH), Unternehmer, Tübingen, Vorsitzender
- Andreas Görwitz, Dipl.-Betriebswirt (FH), Business Analyst, Konstanz
- Thomas Nordmann, Unternehmer, Erlenbach (Schweiz)

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet.

Eine allgemeine Beschreibung der Aufgaben und der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Angaben über die Zusammensetzung finden sich im Corporate-Governance-Bericht auf den Seiten 86 ff. dieses Geschäftsberichts. (Der Geschäftsbericht ist auch unter www.sunways.eu/de/unternehmen/investor-relations/finanzberichte/geschaeftsberichte/ zugänglich). Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.